

## Die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich

Menschen mit Behinderung sind sowohl durch Einzelpersonen als auch durch institutionelle sowie strukturelle Rahmenbedingungen nach wie vor in vielen Bereichen des täglichen Lebens diskriminiert bzw. benachteiligt (Wegscheider 2010a, 10). Diese Benachteiligung beginnt u.a. bei Bildung und Ausbildung, setzt sich bei den Chancen am Arbeitsmarkt fort und zieht insgesamt gesehen eine schlechtere Lebenssituation von Menschen mit Behinderung nach sich. Der „Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008“ belegt, dass Menschen mit Behinderung insgesamt geringer qualifiziert und weniger erwerbstätig sind (BMASK 2009, 14ff). Daraus resultiert eine höhere Armutsgefährdung und damit verbunden vermehrt eine belastende Wohnsituation sowie eingeschränkte Sozialkontakte und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Darüber hinaus erschweren bauliche Barrieren, Hürden bei der Nutzung von Telekommunikation und Medien, inadäquate Informationsaufbereitung sowie Vorurteile bzw. aktive Diskriminierung durch Mitmenschen eine gleichberechtigte Partizipation an der Gesellschaft. Festzuhalten ist, dass Frauen mit Behinderung besonders benachteiligt sind und aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit und der Behinderung eine doppelte Diskriminierung in unterschiedlichen Lebensbereichen erfahren. In diesem Zusammenhang beleuchtet Wegscheider (2010b) z.B. die „Gesundheitsversorgung von Frauen mit Behinderungen“ und zeichnet deren Benachteiligung in diesem Bereich nach.

1

Auf der rechtlichen Ebene wurden in Österreich Instrumente installiert, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bzw. deren Schutz vor Diskriminierung zu bewirken (BMASK 2010, 3f). Das 2006 in Kraft getretene Behindertengleichstellungspaket (BGBl. I Nr. 82/2005) regelt den Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderung im Bereich der Bundeszuständigkeit.

Das Behindertengleichstellungspaket beinhaltet drei Gesetze:

- Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG): Regelung des Diskriminierungsverbots im „täglichen Leben“
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG): mit Bestimmungen über Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt
- Novelle des Bundesbehindertengesetzes (BBG): hier geregelt sind u.a. Einrichtung des Behindertenanwalts

Die Zuständigkeiten der einzelnen Bundesländer sind davon nicht betroffen. Diese haben eigene Regelungen zum Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt und darüber hinausführende umfassende Antidiskriminierungsgesetze.

Ein weiteres bedeutendes Rechtsinstrument für die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung und somit einen Schritt in Richtung Gleichheit stellt die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK) dar. Diese forciert eine Veränderung der Behindertenpolitik von einer fürsorgenden hin zu einer Politik der Menschenrechte (Degener 2006) und treibt damit den bereits eingeleiteten Paradigmenwechsel einer veränderten Sichtweise von Menschen mit Behinderung voran, der "für alle gesellschaftliche Bereiche und beteiligten Personengruppen ein Umdenken im Umgang mit Menschen mit Behinderungen" bedeutet (Rehabilitation International 2002, 15). „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten“ (Artikel 1 der BRK).

Mit der Ratifizierung der BRK verpflichten sich die Vertragsländer u.a. diese in nationales Recht umzusetzen (Artikel 4 der BRK). Die BRK schreibt in Artikel 35 den Vertragsstaaten des Weiteren vor, "innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens (...) einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte" abzulegen.

Österreich hat die BRK 2008 ratifiziert und somit den Bestimmungen des Übereinkommens sowohl auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene nachzukommen. Die Verwaltung, Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene sowie die Rechtsprechung sind durch die BRK aufgefordert, „Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden“ (BMASK 2010, 1).

2

Die Ratifizierung liegt nun bald drei Jahre zurück und es drängen sich einige Fragen auf:

- Inwieweit ist Österreich seinen Verpflichtungen im Sinne der Behindertenkonvention nachgekommen?
- In welchen Bereichen erfüllt Österreich die Anforderungen, in welchen Bereichen besteht Aufholbedarf?
- Welche ausgewählten positiven Beispiele zeigen sich in anderen Ländern in Bezug auf die Umsetzung der BRK?
- Inwiefern lässt sich zur Umsetzung der BRK in einzelnen Bereichen in Österreich eine Diskussion von Betroffenen bzw. InteressensvertreterInnen von Menschen mit Behinderung nachzeichnen?

Diese Fragen sollen anhand konkret vorliegender Literatur zur Umsetzung der BRK Beantwortung finden. Mittlerweile liegt der erste Bericht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) vor, der zu den einzelnen Artikeln der BRK Stellung nimmt und über umgesetzte Maßnahmen Auskunft gibt. Darüber hinaus wurde von der Essl Foundation 2010 eine Pilotstudie durchgeführt, die anhand von 40 Sozialindikatoren die Umsetzung der BRK in 15 Ländern sowie den neun österreichischen Bundesländern vergleicht. Primär sollen die Ergebnisse dieser zwei Dokumente gegenübergestellt werden.

Als Kontrollinstrument zur Umsetzung der Konvention auf Bundesebene wurde ein nationalstaatlicher Überwachungsmechanismus, der „Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-

Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung“, in der Novelle zum Bundesbehindertengesetz (BBG) geschaffen, der sich aus VertreterInnen der organisierten Menschen mit Behinderungen, aus Nichtregierungsorganisationen aus dem Bereich Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der Wissenschaft zusammensetzt. Die aus diesem Ausschuss resultierenden Empfehlungen und Stellungnahmen sollen ebenfalls Eingang in die Analyse finden.

Auf diese Weise soll nachgezeichnet werden, inwiefern die geforderte Gleichheit im Rechtsinstrument der BRK in Österreich bereits eingelöst ist.

Darauf aufbauend soll eine Diskussion darüber stattfinden, was eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen voraussetzt und wie „Einsparungen“ z.B. im Wohnbau (Stichwort: Barrierefreiheit) die Realisierung der Partizipation von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft gefährden bzw. verunmöglichen.

## Verwendete Literatur

BMASK (2009). Behindertenbericht 2008. Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008. Wien

BMASK (2010). UN-Behindertenkonvention. Erster Staatenbericht Österreichs. Wien

Degener, Theresa (2006). Menschenrechtsschutz für behinderte Menschen. Vom Entstehen einer neuen Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen. In: Vereinte Nationen 3/2006, 104-110

Essl Foundation (2010). Essl Social Index Pilotstudie 2010. Situation von Menschen mit Behinderungen. Umsetzung der UN-Konvention in 15 Ländern und in neun österreichischen Bundesländern, verglichen anhand von 40 Sozialindikatoren. Online unter:  
[http://www.esslsozialpreis.at/fileadmin/Bibliothek/video2010/EsslSocialIndexAT.pdf?bcsi\\_scan\\_12543BAB464B8D14=0&bcsi\\_scan\\_filename=EsslSocialIndexAT.pdf](http://www.esslsozialpreis.at/fileadmin/Bibliothek/video2010/EsslSocialIndexAT.pdf?bcsi_scan_12543BAB464B8D14=0&bcsi_scan_filename=EsslSocialIndexAT.pdf) (25.04.2011)

Rehabilitation International (2002.) Vernetzt arbeiten in der Praxis. Partner verbinden in der Rehabilitation. 8. Europäische Regional Conference vom 11. – 15. November 2001 in Aachen mit der Auftaktveranstaltung für das Europäische Jahr von Menschen mit Behinderungen 2003. Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen und Ergebnisse. Online unter:  
[http://www.fdst.de/w/files/aktuellpresse/erc\\_ergebnisse\\_aachen.pdf](http://www.fdst.de/w/files/aktuellpresse/erc_ergebnisse_aachen.pdf) (20.12.2008)

Wegscheider, Angela (2010b). Gesundheitsversorgung von Frauen mit Behinderungen. In: Kontraste. Presse- und Informationsdienst für Sozialpolitik 9/ November 2010, 10-15

Wegscheider, Angela (2010a). Politik für Menschen mit Behinderung am Beispiel Österreichs. Zur Analyse und Kritik von Innovationsprozessen. Dissertation Universität Linz

## Verwendete Internetseiten:

<http://www.monitoringausschuss.at>

<http://www.bmask.gv.at>

BGBl. III (2008). Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Übersetzung) -  
Ausgegeben am 23. Oktober 2008 - Nr. 155

## Weitere Literatur:

Flieger, Petra (2011). Zum Stand der Umsetzung von Artikel 19 der UN-Konvention in Österreich. Online unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/flieger-umsetzung.html> (25.04.2011)

Graumann, Sigrid (2008). Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/graumann-konvention.html> (25.04.2011)

Stocker, Hubert (2010). Österreichische Behindertenpolitik im Lichte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diplomarbeit Universität Innsbruck. Online unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/stockner-behindertenpolitik-dipl.html> (25.04.2011)